

**DEFINITIONS**

„**Vertrag**“ bedeutet das Angebot und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

„**Kunde**“ bezeichnet den Kunden der GEHC wie im Angebot benannt.

„**Kundenstandort**“ bedeutet der geografische Standort des Kunden wie im Angebot näher bezeichnet.

„**GEHC**“ bezeichnet die jeweilige Gesellschaft der GE Healthcare, die im Angebot benannt ist.

„**GEHC Standort**“ bezeichnet eine *GE Akademie* (mit Standort in Europa) oder die geografische Niederlassung eines Dienstleisters, der als GEHC Ausbildungsstandort fungiert.

„**Weiterbildung und Training**“ umfassen sämtliche Weiterbildungs- und Trainingsdienstleistungen und/oder Trainingstermine (und die relevanten Materialien), zu leisten durch oder im Auftrag von GEHC an die Trainingsteilnehmer auf einem guthaben-basierten Ansatz nach Maßgabe des Angebotes, z.B. entspricht jede Position zu Weiterbildung und Training auf dem Angebot einer bestimmten Anzahl von Trainingspunkten.

„**Angebot**“ bezeichnet das hier angehängte Angebot, welches das Guthaben der Trainingspunkte festlegt, die der Kunde gewählt hat, und damit zusammenhängende Weiterbildung und Training sowie den zugehörigen Preis.

„**Dienstleister**“ bezeichnet sämtliche dritte natürliche oder juristische Personen (wie Institute und Unternehmen), die GEHC nach eigenem Ermessen beauftragt zur Erbringung der von GEHC hiernach geschuldeten Weiterbildung und geschuldetem Training.

„**Trainingsteilnehmer**“ bezeichnet jeden vom Kunden ausgewählten Mitarbeiter des Kunden, der Weiterbildung und Training von GEHC nach Maßgabe dieses Vertrages erhält.

**1. ALLGEMEINES**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf Weiterbildung und Training nach Maßgabe und in dem Umfang wie im Vertrag zwischen den Parteien vereinbart. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zudem ergänzend für den Fall, dass Weiterbildung und Training in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss eines Servicevertrages oder über den Erwerb eines Produktes bezogen werden.

**2. FORTBILDUNGS- UND TRAININGSDIENSTLEUTUNGEN**

**Nach Maßgabe des Angebotes erbringt GEHC nachfolgende Weiterbildung und Training:**

**2.1. Vor-Ort Weiterbildung und Training**

GEHC erbringt Weiterbildung und Training an die Trainingsteilnehmer vor Ort am Kundenstandort. Der Kunde stellt der GEHC entsprechend der zwischen den Parteien vereinbarten Agenda seine Räumlichkeiten zur Verfügung und je nach Bedarf ein medizintechnisches System des Kunden, das den Trainingsteilnehmern die Weiterbildung / das Training an diesem System durch GEHC ermöglicht. Zudem holt der Kunde etwaig benötigte schriftliche Einwilligungserklärungen von Patienten im Einklang mit dem geltenden Datenschutzrecht ein. GEHC wird von seiner Pflicht zur Erbringung von Weiterbildung und Training insbesondere in dem Fall frei, dass das vorbenannte medizintechnische System nicht planmäßig zur Verfügung steht.

Der Kunde ist verpflichtet, die betreffenden Mitarbeiter der GEHC über sämtliche etwaige Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsrisiken den Kundenstandort betreffend zu informieren.

**2.2. Auswärtige Weiterbildung und Training**

GEHC erbringt Weiterbildung und Training an die Trainingsteilnehmer am GEHC Standort. GEHC stellt den Trainingsteilnehmern, oder veranlasst deren Gestellung, alle notwendigen Arbeitsmittel und bei Bedarf IT-Ausstattung zur Verfügung.

GEHC verpflichtet sich, die Trainingsteilnehmer über sämtliche etwaige Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsrisiken den GEHC Standort betreffend zu informieren. Der Kunde wird die Trainingsteilnehmer zur Teilnahme an auswärtiger Weiterbildung und Training sowie zur Einhaltung der Richtlinien und Anweisungen der GEHC anhalten und diese ermöglichen.

Sowohl Vor-Ort als auch auswärtige Weiterbildung und Training werden durch Teilnehmerlisten dokumentiert, die von Trainingsteilnehmern zu unterzeichnen sind.

**2.3. Online Weiterbildung und Training**

Vorausgesetzt der Kunde verfügt über das notwendige Breitband kann GEHC dem Kunden und den Trainingsteilnehmern einen Zugang zu e-learning Modulen, Webinaren und/oder anderen Trainingsmaterialien zur Verfügung stellen auf Basis GEHC-eigener proprietärer Plattformen und Dienste oder auf Basis proprietärer Plattformen und Dienste von Dienstleistern. Online-Weiterbildung und Training können eine begrenzte Anzahl von speziellen Zugriffsrechten (mit persönlicher ID) zum *GE Cares Premium*-Portal umfassen, das die Trainingsteilnehmer in die Lage versetzt, soweit verfügbar, Zugang zu einem fortgeschrittenen e-learning Inhalt zu erhalten, Online-Trainings für Fortgeschrittene zu abonnieren und einen spezifischen Lehrplan zu erstellen. Durch Bezug von Online-Weiterbildung und Training verpflichtet sich der Kunde, die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen der jeweiligen Plattformen und Dienste anzuerkennen und einzuhalten.

**3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

**3.1. Preise für Weiterbildung und Training**

Der Preis für Weiterbildung und Training (in Form eines Guthabens an Trainingspunkten) ist der von GEHC angebotene Preis einschließlich aller Zölle aber ausschließlich der Umsatzsteuer oder sonstiger Steuern. An alle Angebote, die GEHC für die Leistung von Weiterbildung und Training abgibt, hält GEHC sich für den im Angebot genannten Zeitraum gebunden. Wenn ein solcher nicht genannt ist, ist GEHC sechzig (60) Tage an das Angebot gebunden, sofern das Angebot nicht freibleibend oder unverbindlich abgegeben wurde. In allen Fällen, in denen kein Preis angegeben ist, gilt die jeweils anwendbare Preisliste von GEHC. Die Preisliste enthält möglicherweise die Kosten für Bearbeitung, Fracht, Verpackung, Versicherung und eine Angabe zur Mindestabnahmemenge.

**3.2. Zahlung**

Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung hat der Kunde die Rechnungssumme ohne Abzug:

- (i) nicht später als dreißig (30) Tage nach Rechnungsdatum in der angegebenen Währung;
- (ii) per Überweisung oder Scheck zulasten eines auf seinen Namen im Land seines (Geschäfts-)Sitzes geführten Kontos an GEHC zu zahlen.

Im Falle verspäteter Zahlung behält GEHC sich insbesondere das Recht vor:

(i) Leistungen oder Online-Zugänge auszusetzen und/oder von jeder ihrer offenen Verpflichtungen zurückzutreten; und

(ii) Zinsen aus allen unbezahlten Forderungen tagesgenau bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung in Höhe des niedrigeren der folgenden Zinssätze zu berechnen: (a) in Höhe von acht (8) Prozent p.a. oder (b) in Höhe des maximalen anwendbaren gesetzlichen Zinssatzes.

**4. VERFÜGBARKEITSDAUER VON WEITERBILDUNG UND TRAINING**

**4.1.** Wenn der Kunde ein Guthaben von weniger als einhundert (100) Trainingspunkten erwirbt, muss der Kunde diese Trainingspunkte wie folgt einlösen:

- (a) innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Beginn der Verjährungsfrist für Sachmängel für ein Produkt in dem Fall, dass der Erwerb des Guthabens mit dem Erwerb dieses Produktes einhergeht;
- (b) innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Erwerb in dem Fall, dass Weiterbildung und Training in einem Einzelauftrag unabhängig von dem Erwerb eines anderen Produktes erworben werden;

Wenn der Kunde ein Guthaben von mehr als einhundert (100) Trainingspunkten erwirbt, muss der Kunde die Trainingspunkte wie folgt einlösen:

- (a) innerhalb von zehn (10) Jahren ab Beginn der Verjährungsfrist für Sachmängel für ein Produkt in dem Fall, dass der Erwerb des Guthabens mit dem Erwerb dieses Produktes einhergeht;
- (b) innerhalb von zehn (10) Jahren ab Erwerb in dem Fall, dass Weiterbildung und Training in einem Einzelauftrag unabhängig von dem Erwerb eines anderen Produktes erworben werden;

Im Falle eines Erwerbs in Zusammenhang mit dem Abschluss eines Wartungsvertrages, unabhängig von der Anzahl der durch den Kunden erworbenen Trainingspunkte, muss der Kunde die Weiterbildung und/oder das Training vor dem Ablauf der Laufzeit des betreffenden Wartungsvertrages nutzen.

**4.2.** Nicht innerhalb vorbezeichneter Laufzeiten genutzte Trainingspunkte verfallen ersatzlos außer im Falle eines Verschuldens durch GEHC.

**4.3.** Weiterbildung und Training in Zusammenhang mit einem Produkt für das GEHC «end-of-service»-Mitteilungen herausgegeben hat, ist nicht mehr verfügbar ab dem Zeitpunkt, an dem der Kunde vorbezeichnete Mitteilung erhalten hat.

**5. GEWÄHRLEISTUNG**

GEHC gewährleistet, dass die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen zu Weiterbildung und Training fachgerecht von geschulten Individuen unter Anwendung angemessener Sorgfalt und Fertigkeit erbracht werden.

**6. DATENSCHUTZ**

**6.1.** Der Kunde und GEHC stellen sicher, dass sie alle im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung gesammelten persönlichen Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen behandeln.

**6.2.** Soweit es GEHC (insbesondere als Teil von Online Weiterbildung und Training und zum Zwecke der Kundenunterstützung), ihren verbundenen Unternehmen und Lieferanten erlaubt ist, bei der Erbringung von Dienstleistungen zu Fortbildung und Training gespeicherte persönliche Patientendaten zu verarbeiten, gelten die folgenden Bestimmungen:

(i) Das alleinige Entscheidungsrecht darüber, zu welchen Zwecken und mit welchen Mitteln GEHC persönliche Patientendaten verarbeiten darf, liegt beim Kunden. GEHC verarbeitet persönliche Patientendaten ausschließlich im Rahmen der Anweisungen des Kunden und ausschließlich zur Erbringung der Dienstleistungen.

(ii) Der Kunde bemüht sich, die Übertragung persönlicher Patientendaten an GEHC auf das zur Erbringung von Weiterbildung und Training vernünftigerweise erforderliche Maß zu begrenzen.

(iii) GEHC verpflichtet sich, persönliche Patientendaten vertraulich zu behandeln sowie technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um persönliche Patientendaten vor einer irrtümlichen, ungesetzlichen oder unbefugten Zerstörung, Veränderung oder Offenlegung, sowie einem irrtümlichen, ungesetzlichen oder unbefugten Verlust oder Zugriff zu schützen.

(iv) GEHC kann im Zusammenhang mit der Erbringung der Weiterbildung und Training personenbezogene Patientendaten an Empfänger in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übertragen. Für solche Übertragungen gilt die Selbstverpflichtung für Auftragsverarbeiter unter [www.ge.com/bcr/de](http://www.ge.com/bcr/de) oder andere von den Behörden der Europäischen Union genehmigte Übertragungsmechanismen.

**6.3.** Vor Abschluss des Vertrags und während seiner Laufzeit stellt der Kunde GEHC möglicherweise persönliche Daten zur Verfügung, die ihre Angestellten oder andere in die Nutzung von Produkten und Dienstleistungen einbezogene Individuen betreffen. Der Kunde stimmt der Verarbeitung dieser persönlichen Daten durch GEHC und verbundene Unternehmen und Lieferanten zu. Soweit gesetzlich geboten, verpflichtet sich der Kunde, die betroffenen Individuen hierüber zu informieren (und erforderlichenfalls ihr Einverständnis einzuholen), wenn ihre persönlichen Daten zu den folgenden Zwecken verwendet werden: (i) zur Durchführung des Vertrags; (ii) um personenbezogene Daten zu übertragen; (iii) um gesetzliche Vorgaben einzuhalten und (iv) zu anderen in der GE-Datenschutzrichtlinie bestimmten Zwecken abrufbar unter [www.ge.com/privacy/de](http://www.ge.com/privacy/de).

**6.4.** GEHC darf persönliche Daten über die Angestellten des Kunden oder andere Individuen, die in die Ausführung des Vertrages einbezogen sind, an Empfänger außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übertragen. Für solche Übertragungen gelten von den Behörden der Europäischen Union genehmigte Übertragungsmechanismen.

**7. GEISTIGES EIGENTUM**

**7.1.** Der Kunde akzeptiert und erkennt hiermit an, dass er mit Ausnahme eines nicht ausschließlichen, persönlichen und nicht übertragbaren Nutzungsrechts an Weiterbildungs- und Trainingsmaterialien sowie Online-Inhalten (nachfolgend « Materialien »), auf die er während der Laufzeit dieses Vertrags zugreifen kann oder die von GEHC oder einem Dienstleister im Rahmen der Serviceleistungen nach diesem Vertrag während der Laufzeit dieses Vertrags überlassen

wurden, keine Rechte hat. GEHC oder eine andere von ihr benannte Person ist und bleibt alleinige Eigentümerin sämtlicher geistigen Eigentumsrechte an den Materialien, einschließlich bestimmter für den Kunden durchgeführter Änderungen oder Anpassungen. Dementsprechend erwirbt der Kunden keine Rechte an den Materialien oder den Medien, auf denen sie geliefert werden.

**7.2.** Soweit dies nicht gemäß geltenden Vorschriften oder Gesetzen zulässig ist, verpflichtet sich der Kunde, die Materialien nicht zu vervielfältigen, zusammenzustellen, zu dekompileieren, zu übersetzen, anzupassen oder anderweitig zu ändern.

**7.3.** GEHC gibt im Hinblick auf die nach diesem Vertrag bereitgestellten Materialien keine Garantien ab.

## **8. UNTERAUFTRÄGE UND ABTRETUNGEN**

**8.1.** Es steht GEHC frei, Weiterbildung und Training ganz oder teilweise an einen oder mehrere von GEHC ausgewählte Dienstleister im Unterauftrag zu vergeben. Ein solcher Unterauftrag entbindet GEHC nicht von ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kunden.

**8.2.** Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von GEHC ist der Kunde nicht berechtigt, seine Rechte oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag abzutreten oder auf andere Weise zu übertragen.

## **9. HAFTUNGSBEGRENZUNG**

**9.1.** GEHC haftet für von seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für Schäden aufgrund der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Für die Vernichtung von Daten gilt dies nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

**9.2.** Soweit GEHC weder grob fahrlässig noch vorsätzlich wesentliche Vertragspflichten verletzt hat, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

**9.3.** Bei einfacher Fahrlässigkeit oder der Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet GEHC nicht für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung oder vergleichbare mittelbare Schäden.

**9.4.** Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr.

**9.5.** Für schuldhaftige Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie sowie bei Arglist und Vorsatz haftet GE nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

**9.6.** Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **10. HÖHERE GEWALT**

**10.1** GEHC haftet nicht für die Nichterfüllung von Vertragspflichten soweit deren Erfüllung durch Umstände, die sich ihrer zumutbaren Kontrolle entziehen, verhindert wird, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Streiks, Aussperrungen oder Arbeitskämpfe aller Art (ob mit ihren eigenen Arbeitnehmern oder anderen), Feuer, Hochwasser, Explosion, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien oder sonstige schwere drohende Gefahren für die Gesundheit, Regierungshandlungen, Militäroperationen, Blockade, Sabotage, Revolution, Aufstand, bürgerliche Unruhen, Krieg oder Bürgerkrieg, Terrorakte oder -drohungen, Betriebsstörung, Versagen von Computern oder anderen Geräten und die Unfähigkeit, Geräte zu erhalten.

**10.2** Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen (1) Monat an, kann GEHC vom Vertrag zurücktreten, ohne für etwaige daraus entstehende Schäden zu haften.

## **11. SONSTIGES**

**11.1.** Dieser Vertrag unterliegt dem Recht des Landes, in dem GEHC seinen Sitz hat und wird demgemäß ausgelegt. Die Parteien unterwerfen sich bei Rechtsstreitigkeiten der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte dieses betreffenden Landes.

**11.2.** GEHC ist eine selbstständige Unternehmerin des Kunden. Weder dieser Vertrag noch eine Bedingung dieses Vertrags ist so auszulegen, als würde dadurch eine Partnerschaft, ein Joint Venture, ein Vertretungs- oder Franchise-Verhältnis zwischen den Parteien geschaffen. Die Angestellten von GEHC unterstehen der ausschließlichen Weisung und Kontrolle von GEHC.

**11.3.** Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, stellt ein Verzicht auf eine Verfolgung eines Verstoßes gegen eine Bestimmung dieses Vertrags keinen Verzicht auf eine Verfolgung eines früheren, zum selben Zeitpunkt stattfindenden oder darauffolgenden Verstoßes gegen dieselbe oder andere Bestimmungen dieses Vertrags dar, und ein Verzicht ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt und von einem Bevollmächtigten der verzichtenden Partei unterzeichnet wird.

**11.4.** Mitteilungen müssen schriftlich an die in diesem Vertrag angegebene Anschrift von GEHC oder dem Kunden abgegeben werden und gelten am ersten Arbeitstag nach Versand per Hand oder (vorbehaltlich einer Übermittlungsbestätigung) per Fax oder am dritten Arbeitstag nach Postaufgabe eines frankierten Schreibens per First Class Post an die Anschrift von GEHC oder dem Kunden als zugestellt.

**11.5.** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags entweder kraft Erlasses oder Gesetzesvorschrift ganz oder teilweise als rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar gelten, so gilt diese Bestimmung oder dieser Teil soweit nicht als Bestandteil dieses Vertrags; die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags wird hiervon jedoch nicht berührt.

**11.6.** Dieser Vertrag (i) enthält die gesamte zwischen den Parteien getroffene Abrede im Hinblick auf den Gegenstand, (ii) ersetzt sämtliche früheren mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Kommunikationen, Erklärungen, Vereinbarungen, Verpflichtungen und Zusagen zwischen den Parteien über den Vertragsgegenstand und hebt diese auf und (iii) kann nur schriftlich und mit der Unterschrift der Bevollmächtigten der Parteien geändert werden.

Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich in einer von beiden Parteien unterzeichneten Vereinbarung vereinbart wurde, gilt im Falle von Widersprüchen zwischen dem Angebot und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen das Angebot vorrangig.